



Kurzinformation

Verteilungsschlüssel für Finanzhilfen im Rahmen von Art. 104c GG

Nach Artikel 104c GG kann der Bund zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen an die Länder bereitstellen. Die Einzelheiten solcher Finanzhilfen, zu denen auch der Verteilungsschlüssel gehört, kann entweder durch Bundesgesetz oder aufgrund des Bundeshaushaltsgesetzes im Wege einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden (Artikel 104c Satz 2, 104b Absatz 2 Satz 1 GG). Ein solches Bundesgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Verteilung der Bundesmittel im Bildungsbereich wird in der Praxis regelmäßig im Zuge der Verwaltungsvereinbarung festgelegt.¹

In der Praxis nehmen die Verwaltungsvereinbarungen bislang häufig auf den sogenannten Königsteiner Schlüssel Bezug (vgl. etwa § 8 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule).² Dieser ist ursprünglich entwickelt worden, um finanzielle Lasten unter den Ländern zu verteilen, und sieht daher höhere Anteile für finanziierungsstärkere Länder vor. Im umgekehrten Fall der Verteilung von Fördergeldern liegt es hingegen nicht unmittelbar nahe, dass die Finanzstärke eines Landes mit den Förderzielen der Finanzhilfen positiv korreliert. Vor diesem Hintergrund sind andere Ausgestaltungen des Verteilungsmechanismus ohne weiteres denkbar, wenn darüber ein hinreichender politischer Konsens zwischen den Beteiligten besteht. Dabei dürfte zu berücksichtigen sein, dass komplexe Kriterienbündel nicht nur den Verwaltungsaufwand erhöhen, sondern auch die Chancen auf eine politische Einigung nicht unbedingt steigern.

Welcher Verteilungsschlüssel zur Anwendung kommt, liegt im Gestaltungsermessen der Parteien der Verwaltungsvereinbarung bzw. des Bundesgesetzgebers. Begrenzt wird dieses Ermessen durch das Prinzip der föderalen Gleichbehandlung. Danach ist eine Differenzierung unter den

1 Ein Beispiel für eine gesetzliche Regelung aus dem Bereich der Pflegeversicherung ist § 45c Abs. 6 SGB XI.

2 Zu alternativen Gestaltungen in anderen Bereichen vgl. die Übersicht des Sachstandes „Verteilungsschlüssel bei Bund-Länder-Finanzierungen“, WD 4 - 3000 - 118/20 vom 16. November 2020. verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/816952/e881ad249f008f04d4a6cbff9c6b7f30/WD-4-118-20-pdf-data.pdf>

Ländern nur insoweit zulässig, als es sich aus der regionalen Verteilung des Investitionshilfebedarfs im Hinblick auf das jeweilige Förderziel ergibt.³ Die Verteilungsentscheidung bedarf einer sachlichen und rational nachvollziehbaren Begründung mit Bezug auf die durch die Förderung verfolgte Zwecksetzung. Das gegenüber spezifischen Förderzwecken neutralste Verteilungsverfahren dürfte allein auf die Einwohnerzahl abstellen. Ein solches neutrales Verteilungskriterium bietet sich auch dann an, wenn etwa für andere denkbare Kriterien keine hinreichend belastbaren Daten zur Verfügung stehen. Im Bereich der schulischen Bildung könnte ein einfacher Verteilungsschlüssel beispielsweise an die Anzahl der Schülerinnen und Schüler anknüpfen, sofern ihr Verhältnis unter den Ländern differiert. Abhängig von den konkreten Förderzielen können auch weitere Kriterien denkbar sein, die etwa Daten zur Sozialstruktur berücksichtigen.

³ BeckOK Grundgesetz/Kube. 48. Edition 2021. Art. 104c Rn. 8 mit Verweis auf Art. 104b Rn. 15 ff.